

Tischtennisklub

Young Stars Zürich

--

Statuten

Statuten des Tischtennisclubs Young Stars Zürich

I Name und Zweck des Klubs

Art. 1

Unter dem Namen Young Stars Zürich besteht der im Dezember 1949 gegründete Tischtennisclub als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennis-Sportes unter vollständiger Wahrung konfessioneller und politischer Neutralität.

Art. 2

Als Mittel zum Zweck dienen:

- a Trainingsabende, mindestens zweimal pro Woche, wobei die Tische und Bälle zur Verfügung gestellt werden.
- b Teilnahme an Turnieren, Freundschaftsspielen, Meisterschaften und ähnlichen Veranstaltungen, sowie deren Organisation.
- c Abschluss von Verträgen mit Spielern sowie mit anderen Vereinen, insbesondere zum vorübergehenden Transfer von Vereinsmitgliedern.
- d Pflege der kameradschaftlichen Geselligkeit unter den Mitgliedern.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (mit und ohne Spielpass) und Passiv-, sowie Frei- und Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung, die Freimitglieder durch den Vorstand ernannt. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 4

Die Mitglieder sollen zur eigenen Entfaltung in kameradschaftlicher Weise am Klubbetrieb teilnehmen.

Art. 5

Personen, welche die Interessen des Klubs finanziell unterstützen wollen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

Art. 6

Wer Mitglied des Klubs werden möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet dann auf Grund dieses Gesuches über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Art. 7

Der Austritt aus dem Klub ist je auf Ende März oder September möglich, und zwar auf Grund einer mindestens einen Monat vorher dem Vorstand einzureichenden, schriftlichen Austrittserklärung.

In Ausnahmefällen, wie z.B. Krankheit oder Ortswechsel, kann der Vorstand eine frühere Entlassung aus der Mitgliedschaft bewilligen.

Art. 8

Wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, die Statuten und besonderen Weisungen der Klubleitung grob verletzt oder den Klub auf andere Weise schädigt, kann der Vorstand dessen zeitweilige Suspendierung in den Mitgliedschaftsrechten oder den Ausschluss aus dem Verein beschliessen, unter Wahrung der Ansprüche des Klubs.

Art. 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Klubvermögen.

Art. 10

Zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, jährlich im voraus Beiträge zu entrichten. Diese betragen für:

Aktivmitglieder mit oder ohne Spielpass (exkl. Spielpass)	Fr.	240.--
Passivmitglieder	Fr.	50.--

Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Klubvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe derselben wird von der Generalversammlung festgelegt.

Frei- und Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten und haben den Spielpass des STTV (inkl. Abonnementspreis für die Tischtennis-Zeitung) nicht zu bezahlen.

Den Spielpass des STTV (inkl. Abonnementspreis für die Tischtennis-Zeitung) müssen die Mitglieder bezahlen.

Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, für einzelne Mitglieder Beiträge und den Spielpass des STTV vorübergehend teilweise oder ganz zu erlassen.

III Organisation

Art. 11

Zur Leitung des Klubs und dessen Geschäfte wird durch die Generalversammlung ein Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand besteht normalerweise aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der gewählte Vorstand selber.

Ein während seiner Amtszeit zurückgetretenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand durch die Bezeichnung eines Klubmitgliedes selbst ersetzen, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste Generalversammlung.

Art. 12

An Mitgliederversammlungen findet an einem durch den Vorstand festgelegten Termin regelmässig eine Generalversammlung statt.

Wenn die Notwendigkeit besteht, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Dieses Recht steht auch einem Fünftel der Stimmberechtigten zu.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat darauf innert 30 Tagen stattzufinden. Für ihre Durchführung gelten die selben Regeln wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 13

Die Generalversammlungen (ordentliche und ausserordentliche) haben das Recht, den Vorstand und andere Organe zu überwachen und abzuwählen.

Art. 14

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind die folgenden:

- a Appell
- b Wahl des Tagespräsidenten
- c Protokoll der letzten Generalversammlung
- d Abnahme der Jahresberichte
- e Abnahme der Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisoren
- f Déchargeerteilung an den Vorstand
- g Wahlen
- h Voranschlag
- i Allfällige Statutenrevisionen
- k Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- l Jahresprogramm
- m Verschiedenes

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung wird den Mitgliedern zwei Monate im voraus angekündigt.

Anträge und Vorschläge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 21 Tage vor dieser schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Art. 16

Jede Generalversammlung darf über alle nach Art. 15 angekündigten Gegenstände beschliessen, unter Vorbehalt von Art. 13.

Art. 17

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder im Alter von über 15 Jahren. Jüngere Aktivmitglieder sowie Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassungen, welche seine eigenen Interessen oder diejenigen naher Verwandter oder Verschwägerter betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die einzelnen Organe sind bei der Abstimmung über die Déchargeerteilung nicht stimmberechtigt.

Art. 18

Für alle Beschlüsse und Statutenänderungen, mit Ausnahme der Änderung des Vereinszwecks (Art. 74 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]) sowie der Auflösung des Klubs (Art. 22), ist die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 19

Die formelle Führung der Generalversammlung obliegt bis zum Geschäft g dem Tagespräsidenten und der Rest der in Art. 14 aufgeführten Geschäfte dem neugewählten Präsidenten.

Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten und entsprechendem Beschluss der Generalversammlung werden die Abstimmungen geheim durchgeführt.

Art. 20

Die Generalversammlung wählt ferner für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Den Rechnungsrevisoren steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie eine genaue Prüfung der Bücher vorzunehmen und über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 21

Beschlüsse, welche gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es davon Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

III Organisation

Art. 22

Ein Beschluss zur Auflösung des Klubs kann mit einer qualifizierten Dreiviertelmehrheit aller an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 23

Die Auflösungsversammlung beschliesst auch über die Verwendung eines eventuellen Vermögens nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen.

Die Auflösungsversammlung gibt sich zu Beginn die Geschäftsordnung selber.

Art. 24

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über das Vereinsrecht, Art. 60ff. ZGB.

Art. 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Mai 1994 mit Änderungen gemäss GV-Protokoll vom 8.6.1996 und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 23. Mai 1997

Die Präsidentin
S. D'Alberto

Der Aktuar
M. Furter